

*Dr. Pöschel*

**BEILAGE ZUR GRABUNGSORDNUNG DER STADTGEMEINDE ANSFELDEN**

Vorschriften des Stadtamtes Ansfelden für  
Straßeninstandsetzungen nach Aufgrabungen

(Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 2022)  
in Anlehnung an die derzeit gültige RVS

Ansfelden, am 20. April 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1) Anwendungsbereich

## 2) Allgemeines

## 3) Ausführung

### 3.1) Ungebundene Tragschichten

### 3.2) Gebundene Tragschichten

- Vorläufige Instandsetzung
- Endgültige Instandsetzung

### 3.3) Deckschichten

- Übliche Konstruktionen
- Neuwertige Konstruktionen
- Sonderfälle

## 4) Bauweisen

- Fahrbahn
- Bituminöse Decke
- Walzasphalt
- Walzasphalt auf Betonunterlage
- Walzasphalt auf bituminöser Tragschicht
- Gussasphalt
- Dünnschichtdecken
- Pflasterdecken, Mulden, Rinnsale
- Gehsteige, Gehwege, Radwege und dgl.
- Betondecke
- Bituminöse Decken
- Walzasphalt
- Gussasphalt
- Makadamdecke oder mech. Stab. Tragschicht
- Pflasterdecken

## 5) Anforderungen

## 6) Prüfungen

- Eignungsprüfung
- Kontrollprüfungen
- Abnahmeprüfung

## 7) Prüfverfahren

- Gesteinsmaterial
- Ungebundene Tragschichten
- Asphalt
- Bündigkeit
- Ebenheit
- Beton

## 8) Abnahme

## 9) Kosten der Prüfung

**10) Gewährleistung**

**11) Erhaltung**

**12) Angeführte Richtlinien und Normen**

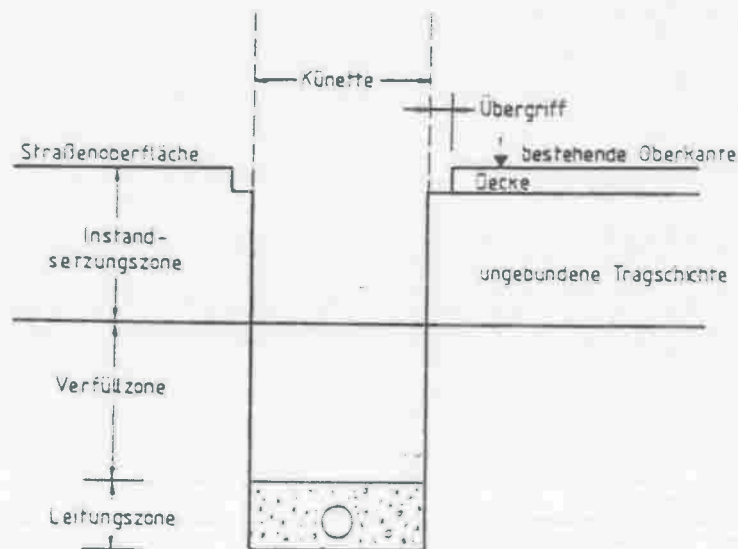
## 1) Anwendungsbereich

Diese Beilage zur Grabungsordnung ist für die fachgerechte Wiederinstandsetzung von **Straßenkonstruktionen** auf öffentlichem Gut und sämtlichen Grundstücken der Stadtgemeinde Ansfelden (Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radweg und dgl.) über Leitungsgräben (Künetten) aller Art nach Aufgrabungen anzuwenden. Fahrbahnen im Sinne dieser Beilage sind auch Abstellflächen und Zufahrten.

## 2) Allgemeines

Grundsätzlich ist eine **aufgebrochene** Straßenbefestigung wieder so herzustellen, dass sie gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand zumindest technisch gleichwertig ist. Die Beilage zur Grabungsordnung beschreibt in bautechnischer Hinsicht Arbeiten im Bereich der Instandsetzungszone, Das ist zwischen Oberkante der Verfüllzone und Straßenoberfläche (S. Abb. 1).

Es ist zwischen vorläufiger und endgültiger Instandsetzung zu unterscheiden.



**Abb. 1:** Bezeichnung der Schichten

Die Instandsetzungszone umfasst den neu herzustellenden Straßenoberbau und reicht

- in befestigten Fahrbahnen bis zum Unterbauplanum des Altbestandes, jedoch mindestens 60 cm unter die Fahrbahnoberkante
- in befestigten Gehsteigen 40 cm unter die Gehsteigoberkante

Die unter der Instandsetzungszone liegenden Schichten müssen den Anforderungen gemäß RVS 8.03 Pkt. 5.5.3 bzw. § 11 der Grabungsordnung entsprechen.

Die ungebundenen Tragschichten sind in jedem Fall endgültig **wiederherzustellen**.

Die gebundenen Tragschichten sind grundsätzlich provisorisch herzustellen. Erst nach dem Abklingen der Setzungen darf mit der endgültigen **Wiederherstellung** der Deckschichten begonnen werden. Ausnahmsweise, nur wenn durch spezielle

Baustoffe und/oder Baumethoden im Bereich der Verfüllzone wie z.B. zementverfestigter Sand, Setzungen auszuschließen sind, darf die endgültige Instandsetzung der gebundenen Schichten sofort vorgenommen werden (siehe auch § 14 der Grabungsordnung).

- Bauwerber** ist derjenige, der sich um eine Aufgrabungsbewilligung bewirbt (z.B. Leitungsberechtigte).
- Bauführer** ist derjenige, der im fremden Auftrag und für fremde Rechnung als Unternehmer ein Bauwerk herstellen.
- Straßenerhalter** ist derjenige, dem gemäß dem jeweiligen Straßenrecht die Erhaltung der Straßenanlagen obliegt.
- Fachfirma** ist ein Unternehmen, das über die nötige Konzession, die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, sowie ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügt.
- Kontrahent** ist diejenige Fachfirma, die vom Straßenerhalter für Wiederinstandsetzungen beauftragt ist.

Grundsätzlich sind die Arbeiten von einer Fachfirma für den Straßenbau durchzuführen.

### 3) **Ausführung**

Beim Aushub des Leitungsgrabens werden die Randzonen der alten Befestigung in der Regel aufgelockert; diese gestörten Randzonen der Trag- und Deckschichten sind zu entfernen.

Setzungen oder Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die **Instandsetzung** einzubeziehen. Diese hat wie im Bereich der Künetten zu erfolgen.

Der Übergriff (über die Künettenbreite hinausgehende Instandsetzungsbreite) muss ausreichend gewählt werden und ist abhängig von:

- Stein- und Plattenformat
- Verbandsart
- Künettentiefe
- Beschädigung der Flächen außerhalb des Künettenbereiches
- Verbleibende Restbreite zu Randeinfassungen, Gebäude, Einbauten u.dgl.

#### 3.1) **Ungebundene Tragschichten**

Ungebundene Tragschichten sind im Bereich von Leitungsgräben ausgebrochenem Material der Körnung 0/32 (korngestufte Kantkörnung und/oder wiederaufbereitete Baustoffe) herzustellen. Die Gleichwertigkeit und Umweltverträglichkeit wiederaufbereiteter **Baustoffe** ist nachzuweisen. Es darf nur unbedenkliches Material eingebaut werden. Das Material ist lagenweise mit dem erforderlichen Wassergehalt einzubauen.

Die Dicke jeder Lage ist dem verwendeten Verdichtungsgerät anzupassen

und darf im verdichteten Zustand 30 cm nicht überschreiten. Bei einer Künettentiefe von weniger als 1 m ist für die Verfüllung das gleiche Material wie für die Herstellung der ungebundenen Tragschichten zu verwenden.

### 3.2) Gebundene Tragschichten

Grundsätzlich sind auch bei vorläufigen Instandsetzungen die Tragschichten in der Art herzustellen, wie sie für die endgültige Instandsetzung vorgesehen sind. Das betrifft bei bituminösen Bauweisen im Besonderen die Auswahl der Mischguttype, die Einhaltung der Anforderungen an die Verdichtung und die Herstellung des Übergriffes. Die minimal zulässige Einbautemperatur gemäß RVS 8.05.14 muss auch bei kleinflächigen **Arbeitsbereichen** eingehalten werden.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass sich im provisorischen Bauzustand (bis zur endgültigen Belagsherstellung) die Schichtstärke der bituminösen Tragschichte Fahrbahnen um 2,5 – 3,0cm, Gehsteige- Radwege um 2,0cm erhöht und damit gegebenenfalls ein Einbau in 2 Lagen (laut RVS) erforderlich wird.

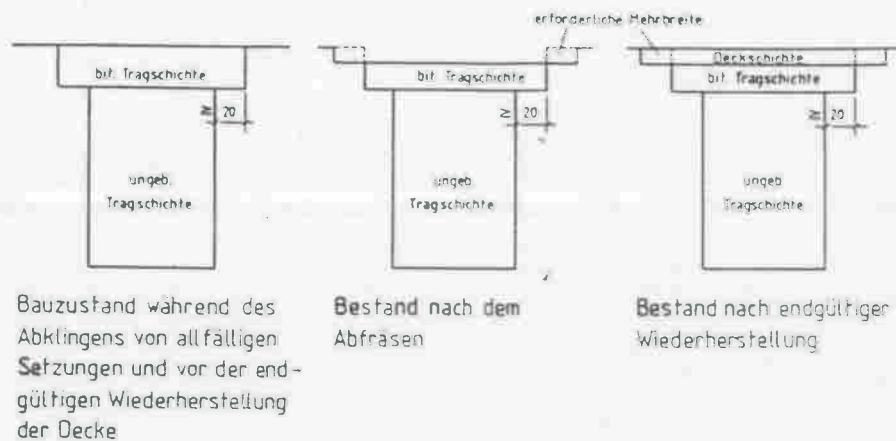
#### 3.2.1) Instandsetzungsart

Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist im Normalfall mit bituminösem Heißmischgut auszuführen. In Sonderfällen (z.B. bei geringer Verkehrsbelastung) darf auch bituminöses Kaltmischgut verwendet werden. Bei der endgültigen Instandsetzung ist die vorläufige Abdeckung aus Asphaltmischgut zu entfernen und die ungebundene Tragschicht auf das endgültige Planum zu bringen.

	Asphaltmischgut	
	<b>heiß</b> (Normalfall) Schichtdicke mindestens	<b>kalt</b> (Sonderfall) Aufwandmenge mindestens
Fahrbahnen	10 cm	80 kg/m <sup>2</sup> , etwa 4 cm
Gehsteige, Radwege	6 cm	50 kg/m <sup>2</sup> , etwa 2,5 cm

Tabelle 1: Materialbedarf

Die endgültige Belagsherstellung darf erst nach einer gesondert festgelegten Setzungsfrist erfolgen. Dabei sind die gebundene Tragschicht und die Deckschicht nachdem Entfernen der vorläufigen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe und Mehrbreiten unmittelbar nacheinander herzustellen. Die Wiederherstellung der Verkehrsflächen muss grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes bewerkstelligt werden. Vor Belagsaufbringung ist der Untergrund gemäß RVS zu reinigen und vorzuspritzen.



**Abb. 2:** Instandsetzungsart

Dicken und Art der Ausführung sind den Bauweisen gemäß Pkt. 4 zu entnehmen. Decken und gebundene Tragschichten sind in den gleichen Dicken, wie in den angrenzenden Flächen auszuführen, jedoch mindestens im Pkt. 4 genannten Schichtdicken.

### 3.2.2) Instandsetzungsbreiten

Mindestbreite des Übergriffes ist je Künettenseite: z.B. (bei Spleißgruben) auf breiten Fahrbahnen, wobei im Einzelfall immer in Form eines Lokalauszeichens entschieden wird, wie die Wiederherstellung zu erfolgen hat.

- 20cm auf Fahrbahnen
- 15cm auf Gehsteigen
- 35cm bei Pflasterflächen mit gebundener oberen Tragschicht

Wobei grundsätzlich auf Geh- und Radwege die gesamte Breite herzustellen ist. Auf Fahrbahnen, die schmaler sind als 5,50 Meter, ist grundsätzlich die gesamte Straßenbreite herzustellen.

Mögliche verbleibende Restbreiten sind aus Qualitätsgründen aufzunehmen und neu anzupassen.

Beim Segmentpflaster von Kleinsteinen ist immer die ganze Feldbreite zu erneuern. Bei Pflasterflächen mit gebundener oberen Tragschicht mind. 35cm.

Die **Stadtgemeinde Ansfelden** behält sich das Recht vor, darüber hinausgehende Wiederinstandsetzungsarbeiten vorzuschreiben.



### 3.3) **Deckschichten**

Bei sämtlichen Belagsherstellungen muss die im direkten Anschlussbereich verwendete Asphaltmischungsart (Kies- bzw. Schlackenzuschlag) eingebaut werden. In die Arbeitsfuge ist im Zuge der Feinbelagsaufbringung ein Fugenband bzw. ein Bitumenschmelzband (TOK-BAND) einzulegen. Entstehende Nähte dürfen nicht im Fahrspurenbereich ausgeführt werden. Deckschichten sind niveaugleich herzustellen. Das Erscheinungsbild muss **weitestgehend** dem Altbestand entsprechen. Die Ausbildung der Ränder muss scharfkantig und geradlinig sein (z.B. Fräsen oder Schneiden).

#### 3.3.1) Längsgrabungen

Die Deckschicht ist bei schmalen Fahrbahnen (Richtwert: bis ca. 5,50m Breite) über die gesamte fahrbahnbreite neu herzustellen. Die Deckschicht ist bei breiten Fahrbahnen (Richtwert: ab ca. 5,50m Breite) zumindest für jede durch die Grabungsarbeiten betroffene Fahrspur in der gesamten Breite neu herzustellen. Fällt der Randbereich in die Nähe einer „Herstellungsnah“, ist die Neuherstellung jedenfalls bis zur Naht durchzuführen.

#### 3.3.2) Querungen

Bei Fahrbahnquerungen ist die Mindestbreite von 2,00m einschließlich Übergriffen maschinell neu herzustellen. Die Breite des Bereiches zwischen zwei oder mehr hintereinanderliegenden Querungen, welche neu herzustellen ist, wird durch die Straßenverwaltung vorgeschrieben, wobei als Richtwert 10,00m verbleibende Zwischenfläche anzusetzen ist. (zeitlich begrenzt auf 5 Jahre zurückliegende Querungen jeglicher Leitungsträger)

3.3.3) Bei Ausnahmegenehmigungen wird im Zuge eines Lokalaugenscheins entsprechend den Gegebenheiten eine komplette Neuherstellung vorgeschrieben.

3.3.4) Bei Gehsteigen und Radwegen ist die Deckschicht über die gesamte Breite neu herzustellen.

3.3.5) Bei Punktgrabungen werden die neu herzustellenden Flächen in Anlehnung an die o.a. Festlegungen im Zuge eines Lokalaugenscheins festgelegt.

3.3.6) Stiegenanlagen sind gesondert, auch bezüglich statischer Erfordernisse zu behandeln.

### 4) **Bauweisen**

Durch die folgenden Überschriften wird der Altbestand beschrieben. Für die einzelnen Bauweisen ist die Art der Instandsetzung angegeben. Alle Maße sind in cm angegeben.

#### 4.1) **Fahrbahnen**

Zufahrten und Abstellflächen sind wie Fahrbahnen instand zu setzen.



#### **4.1.1) Bituminöse Decken**

##### **4.1.1.1) Walzasphalt**

###### **4.1.1.1.1) Walzasphalt auf Betonunterlage oder Pflaster**

Asphaltbeton (mind. 4 cm) auf Zementbeton in der gleichen Dicke wie in den angrenzenden Flächen oder in Ausnahmefällen auf einer bituminösen Tragschicht mindestens 20 cm dick.

###### **4.1.1.1.2) Walzasphalt auf bituminöser Tragschicht (Regelfall)**

Mindestens 3 cm Asphaltbeton auf einer bituminösen Tragschicht in der gleichen Dicke wie in den angrenzenden Flächen, jedoch mindestens 8 cm.

##### **4.1.1.2) Gussasphalt**

Gussasphalt mit oder ohne Bindschicht auf Betonunterlage oder bit. Tragschicht

Gussasphalt mit oder ohne Bindschicht auf Zementbeton oder bit. Tragschicht in der gleichen Dicke und der gleichen Art wie in den angrenzenden Flächen. In Ausnahmefällen darf anstatt des Unterbetons eine bit. Tragschicht eingebaut werden.

##### **4.1.1.3) Dünnschichtdecken**

Die Instandsetzung hat sinngemäß wie im Falle von Walzasphalt Pkt. 4.1.1.1 zu erfolgen, Einbaustärke für Belag 2 – 2,5 cm.

#### **4.1.2) Pflasterdecken, Mulden, Rinnsale etc.**

Pflasterdecken aus Groß- oder Kleinpflastersteinen

Mit gleichartigen und gleichwertigen Pflastersteinen grundsätzlich auf 3 cm Sandbettung und der gleichen Oberbaukonstruktion wie im anschließenden Bereich. Die Verfugung ist mit einem Sand-Zement-Gemisch herzustellen.

#### **4.2) Gehsteige, Gehwege, Radwege und dgl.**

##### **4.2.1) Betondecke**

Einschichtige Betondecken sind in ganzen Feldern wiederherzustellen, einschließlich Ausbilden der Fuge.

#### **4.2.2) Bituminöse Decken**

##### **4.2.2.1) Walzasphalt**

Walzasphalt auf Zementbeton, bit. Tragschichte oder Pflaster  
In der gleichen Dicke, auf Zementbeton oder auf einer bituminösen Tragschicht mindestens aber 6 cm dick.

##### **4.2.2.2) Gussasphalt**

Gussasphalt glatt oder geriffelt auf Zementbeton oder auf einer bituminösen Tragschicht

Gussasphalt glatt oder geriffelt auf Zementbeton oder auf einer mind. 8 cm dicken bituminösen Tragschicht, jedoch in der gleichen Dicke wie in den angrenzenden Flächen.

Bei Längskünetten sind die im verbliebenen Gussasphalt vorhandenen Querfugen auch im **Künettenbereich** auszubilden und mit Fugenvergussmasse zu vergießen.

#### **4.2.3) Makadamdecke oder mech. Stab. Tragschichte**

Die ungebundenen Tragschichten sind mit gleichartigen Materialien und in dergleichen Dicke.  
Mindestdicke 15 cm.

#### **4.2.4) Pflasterdecken**

Pflasterdecken aus Groß-, Klein- oder anderen Pflastersteinen auf Sand, U-Beton, bit. Tragschichte oder ungebundener Tragschichten.

### **5) Anforderungen**

Es gelten folgende Bestimmungen und Anforderungen für Baustoffe und Schichten

- Ungebundene Tragschichten gemäß RVS 8 5.11 bzw. RVS 8.512
- Bituminöse Tragschichten gemäß RVS 8.05.14
- Zementbeton gemäß ÖNORM B 4200 Teil 10, RVSA 8.06.32 und RVS 11.6.11
- Bituminöse Decken gemäß RVS 8.06.27
- Decken aus Gussasphalt gemäß RVS 8.6.29
- Dünnschichtdecken gemäß RVS 8.06.25
- Oberflächenbehandlungen gemäß RVS 8.06.24
- Pflastersteine gemäß ÖNORM B 3108 soweit nicht Altbestände verwendet werden

- Die Anforderungen für wiederaufbereitete Baustoffe sind gesondert festzulegen
- Bündigkeit gemäß Punkt 7.4 max. 4 mm

## 6) Prüfungen

### 6.1) Eignungsprüfung

Eignungsprüfungen dienen dem Nachweis der Eignung der zum Einsatz vorgesehenen Baustoffe und der daraus hergestellten Produkte. Der Nachweis der Eignung ist vom Auftragnehmer in Form eines – Prüfberichtes unter Angabe der **nachstehenden** Ermittlungen nach Pkt. 7 oder wenn der Auftraggeber dies verlangt, in Form von **Materialproben** eine Woche vor Einbaubeginn zu erbringen.

Sofern sich die Qualität der Baustoffe und der daraus hergestellten Produkte nicht geändert haben, kann auf Eignungsprüfungen, die nicht älter als ein Jahr sind, zurückgegriffen werden. Nachzuweisen sind die Kennwerte gemäß Punkt 5.

### 6.2) Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind laufende Prüfungen des Auftragnehmers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe oder der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Kontrollprüfung ist vom Auftragnehmer durchzuführen, die Ergebnisse sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen innerhalb von sieben Arbeitstagen vorzulegen. Werden Baustoffe nach anerkannten Bedingungen der Gütesicherung erzeugt, entfällt die Verpflichtung zu diesbezüglichen Kontrollprüfungen.

### 6.3) Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfungen sind Prüfungen des **Auftraggebers** zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen; ihre Ergebnisse sind der Abnahme und Abrechnung zugrunde zu legen.

Umfang und Anzahl der Kenngrößen für die Beschreibung der Baustoffe sind, wenn im Folgenden nichts anderes angeführt ist, den **nachstehend** angeführten Vorschriften zu entnehmen. Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig **Straßenerhalter** ist, haben Probenahmen und Prüfungen im Feld in Gegenwart von Vertretern des Auftraggebers und des Auftragnehmers sowie des **Straßenerhalters** zu aller Beteiligten zu **Sorgen**.

Die **Überprüfung** der Kennwerte für Mischgut erfolgt gemäß RVS 8.05.14, 8.06.25, 8.06.27, 8.6.29, jedoch mindestens einmal je Sorte, Hersteller, Bauvorhaben (gleicher Auftraggeber, gleiches Gebiet) und Herstellungsjahr.

Die Abnahmeprüfung bei Decken und Tragschichten aus Beton hat sinngemäß nach RVS 8.06.32, RVS 11.6.11 zu erfolgen.

Die folgenden Prüfungen bzw. Untersuchungen sind vom Bauwerber einzukalkulieren und auf Verlangen des Straßenerhalters zu erbringen.

Die Anzahl und Örtlichkeiten der zu prüfenden Stellen sind vor Ort mit der jeweiligen akkreditierten Prüfanstalt und einem Vertreter der Stadtgemeinde Ansfelden festzulegen und durchzuführen.

- Kernbohrungen, die geforderten Werte sind:
  - Schichtstärke (BT und AB)
  - Mischgutsorte
  - Schichtverbund
  - Hohlraumgehalt
- Druckversuche mittels Lastplatte oder schwerer Rammsonde

## **7) Prüfverfahren**

Für Baustoffe und Schichten sind diejenigen Prüfverfahren heranzuziehen, die zur Prüfung der Anforderungen (sh. Pkt. 5) in den diesbezüglichen Richtlinien und Vorschriften genannt sind.

Prüfungen im Sinne dieser RVS umfassen die Probenahmen und Ausfertigung der Entnahmeprotokolle, Ermittlung der Kennwerte, Ausfertigung der Prüfberichte für Auftraggeber, Auftragnehmer und Straßenerhalters.

Im Einzelnen sind folgende Vorschriften und Richtlinien maßgebend:

ÖNORM B 3120  
ÖNORM B 3680 Teil 1  
ÖNORM EN 58  
RVS 11.063

### **7.1) Gesteinsmaterial**

ÖNORM B 3123, B 3129, RVS 11.061, RVS 11.062, RVS 8.511 und RVS 8.5.12

### **7.,2) Ungebundene Tragschichten**

Schichtdecken sind durch Stichmaß vor und nach Herstellung der Schichten zu bestimmen. Die Messung des Verformungsmoduls hat gemäß ÖNORM B 4417 zu erfolgen.

### **7.3) Asphalt**

Die Kennwerte sind gemäß DIN 1996 zu ermitteln. Dicke und Raumdichte sind an Bohrkernen oder zerstörungsfrei gem. RVS 11.063 zu bestimmen. Die Dicke darf auch mittels Stichmaß vor Herstellung der Schichten gemessen werden.

**7.4) Bündigkeit**

Der bündige Anschluss zum Altbestand ist mit einer 2 m Messlatte aus Metall zu ermitteln.

**7.5) Ebenheit**

Die Ebenheit in der Künettenlängsrichtung ist in der Regel mit der 4 m Latte und Messkeil zu messen.

**7.6) Beton**

Die Kennwerte sind gem. ÖNORM B 3303, B 3304, B 3307, B 4200 Teil 10 und RVS 8.06.32, RVS 11.611 zu ermitteln.

**7.7) Pflaster**

Die Kennwerte neuer Steine sind gem. ÖNORM B 3108 zu ermitteln.

**8) Kosten der Prüfung**

Die Kosten für die Eignungs- und Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer. Die Kosten für die Abnahmeprüfung trägt der **Leitungsberechtigte** z.B. Gas, E-Werk, Post, Kanal. Die Kosten eingrenzender Prüfungen trägt der Veranlasser. Die Kosten einer Schiedsuntersuchung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten das Ergebnis ausfällt.

**9) Gewährleistung**

Die Gewährleistung erfolgt gem. RVS 10111, bzw. ÖNORM B 2117, hat aber mind. 3 Jahre zu betragen.

**10) Abnahme**

Der Abnahme sind die Ergebnisse der Abnahmeprüfung gemäß Punkt 6 zu Grunde zulegen. Die Abnahme ist gemäß Punkt 6.3 vorzunehmen. Wenn die Ergebnisse der Abnahmeprüfung den Anforderungen nicht entsprechen, ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise (Sanierungsmaßnahmen, Qualitätsabzüge, etc.) herzustellen.

**11) Erhaltung**

Die vorläufige wiederhergestellte Straßendecke ist auf Gefahr und Kosten des Bauwerbers bis zum Beginn der endgültigen Wiederherstellung in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

Ab Baubeginn bis zur endgültigen Wiederherstellung der Straßendecke durch die Fachfirma haftet der Bauführer für den verkehrssicheren



Zustand der vorläufigen wiederhergestellten Straßendecke.  
 Restliche Abschnitte noch wiederherzustellender Verkehrsflächen verbleiben bis zur Inangriffnahme der endgültigen Wiederherstellung in der Erhaltungspflicht des Bauführers der Aufgrabung.  
 Nach definitiver Wiederherstellung muss vom Bauwerber eine Fertigstellungsmeldung an die zuständige Straßenverwaltung erfolgen.

## 12) **Angeführte Richtlinien und Normen**

RVS 8.03	Technische Vertragsbedingungen Entwässerungsarbeiten
RVS 8.511 RVS 8.512	Technische Vertragsbedingungen für Straßenbauten, Oberbauarbeiten, Tragschichten, ungebundene Tragschichten
RVS 8.05.14	Technische Vertragsbedingungen für Oberbauarbeiten, Tragschichten, bituminöse Tragschichten im Heißmischverfahren
RVS 8.06.24	Technische Vertragsbedingungen für Deckenarbeiten, bituminöse Decken, Oberflächenbehandlungen
RVS 8.06.25 RVS 8.06 27	Technische Vertragsbedingungen für Deckenarbeiten, bituminöse Decken, Walzasphalt
RVS 8.629	Technische Vertragsbedingungen für Deckenarbeiten, bituminöse Decken, Gussasphalt
RVS 8.06.32	Technische Vertragsbedingungen für
RVS 8.632	Deckenarbeiten, Betondecken, Deckenherstellung
RVS 10.111	Besondere Vertragsbedingungen
RVS 11.062	Baudurchführung
RVS 11.061	Grundlagen, Prüfverfahren, Steinmaterial
RVS 11.063	Baudurchführung, Grundlagen, Prüfverfahren, zerstörungsfreie Prüfung von bituminösen Tragschichten und Decken
RVS 11.611	Baudurchführung Betondecken, konstruktive Einzelheiten
ÖNORM B 3108	Natürliche Gesteine, Einfassungs- und Pflastersteine, Anforderungen, Abmessungen
ÖNORM B 3120 (Teil 3)	Natürliche Gesteine Probenahme, Gesteinskörnung
B 3123	Verwitterungsbeständigkeit
ÖNORM B 3128	Prüfung von Naturstein und von anorganischen Baustoffen, Prüfung von Körnungen in der Los-Angeles-Trommel
ÖNORM B 3303	Betonprüfung



ÖNORM B 3304	Betonzuschläge aus natürlichem Gestein Begriffe, Anforderungen, Prüfungen, Lieferung und Güteüberwachung
ÖNORM B 3307	Transportbeton
ÖNORM B 3680 (Teil 1)	Prüfung bituminöser Massen für den Straßenbau und verwandte Gebiete. Auswertung der Prüfergebnisse
ÖNORM B 4200 (Teil 10)	Beton Herstellung und Überwachung
ÖNORM B 4417	Durchführung von Lastplattenversuchen
ÖNORM EN 58	Probenahme bituminöser Bindemittel